

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 75 (1966)
Heft: 4

Anhang: Zu unseren Bildseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

möchten wir im Hinblick auf das intensive Wirken in den Jahren 1870/71 die Worte festhalten, mit denen Bundesrat Dubs seine Rede — übrigens seine letzte im Hilfsverein — in der Versammlung am 17. April 1871 beschloss:

«... Wir aber, meine Herren, wollen es uns zur hohen Ehre anrechnen, dass wir die Organe dieser nationalen Hilfsbethätigung sein durften, und uns freuen, dass wir in einer Zeit, von der wohl noch die spätesten Enkel reden werden, auf einem, wenn auch sehr bescheidenen Gebiete, dem keine Lorbeerkränze bestimmt sind, als Mitarbeiter wirken konnten.»

Anhang

Resolutionen der Internationalen Konferenz vom Oktober 1863 in Genf

Die Internationale Konferenz, im Bestreben, den Verwundeten im Falle des Ungenügens der Militärsanitätsdienste zu Hilfe zu kommen, nimmt die nachstehenden Entschliessungen an:

1. In jedem Lande gibt es ein Komitee, dessen Aufgabe darin besteht, im Kriegsfall bei Bedarf und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den Sanitätsdienst der Armeen zu unterstützen. Dieses Komitee organisiert sich selbst in der am besten und geeignetsten scheinenden Weise.
2. Es können sich Sektionen in unbeschränkter Zahl bilden, um das Komitee, dem die allgemeine Leitung zusteht, zu unterstützen.
3. Jedes Komitee hat sich mit seiner Landesregierung in Verbindung zu setzen, damit allenfalls seine Hilfsangebote auch angenommen werden.
4. In Friedenszeiten beschäftigen sich die Komitees und die Sektionen mit den Mitteln, um sich im

Kriegsfall wirklich nützlich machen zu können, insbesondere indem sie Hilfsgüter aller Art vorbereiten und sich bemühen, freiwillige Krankenpfleger auszubilden.

5. Im Kriegsfall stellen die Komitees der kriegführenden Staaten, soweit es ihre Mittel gestatten, den betreffenden Armeen ihre Hilfe zur Verfügung; im besondern organisieren sie die freiwilligen Krankenpfleger, bieten diese auf und bereiten, im Einverständnis mit der Militärbehörde, Räumlichkeiten für die Pflege der Verwundeten vor. Sie können die Mithilfe von Komitees neutraler Staaten anfordern.
6. Auf Ansuchen oder im Einvernehmen mit den Militärbehörde entsenden sie freiwillige Krankenpfleger auf das Schlachtfeld. Sie unterstellen diese dort der militärischen Leitung.
7. Die freiwilligen Krankenpfleger im Einsatz bei den Armeen müssen durch ihre zuständigen Komitees mit allem für ihren Unterhalt Nötigen versehen werden.
8. Sie tragen in allen Ländern als einheitliche Kennzeichen eine weisse Armbinde mit einem roten Kreuz.
9. Die Komitees und die Sektionen der verschiedenen Länder können zu internationalen Kongressen zusammentreten, um ihre Erfahrungen auszutauschen und sich über die im Interesse des Werks zu ergreifenden Massnahmen zu verständigen.
10. Der Austausch der Mitteilungen zwischen den Komitees der verschiedenen Staaten erfolgt provisorisch durch die Vermittlung des Genfer Komitees.

Rosmarie Lang

ZU UNSEREN BILDSEITEN

Am 1. Juni 1966 treten die neuen Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für allgemeine Krankenpflege in Kraft. Aus diesem Anlass haben wir unsere Bildseiten der Krankenpflege gewidmet.

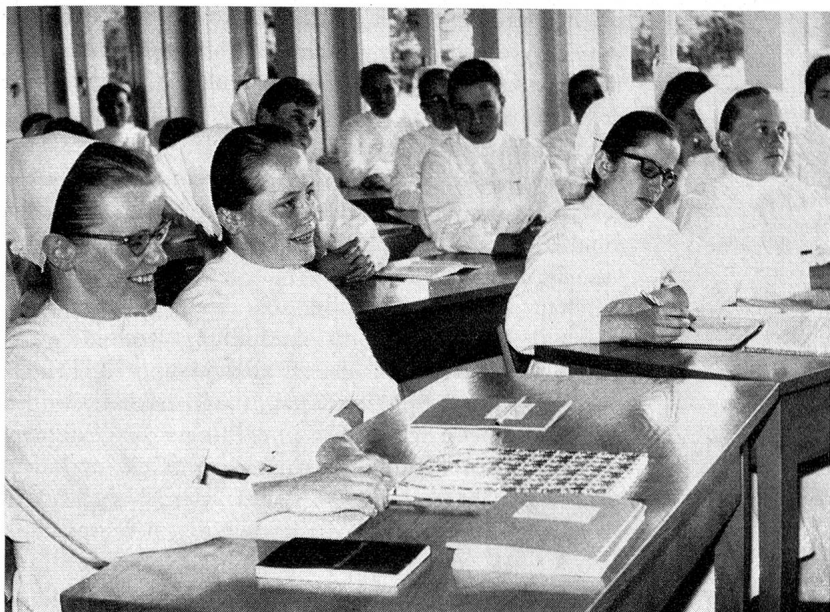
Diskussionen in Fach- und Laienkreisen, Berichte in der Presse, Vorschläge für eine neue Gestaltung der Ausbildung und manch kritischer Einwand haben in den letzten Wochen und Monaten hohe Wellen geschlagen. Die Sorge um die verantwortungsvolle Pflege unserer Kranken und der stets zunehmende Bedarf an Pflegepersonal in den Spitälern und Krankenheimen mochten dabei auch manchen Unberufenen verleitet haben, seine Stimme zu erheben.

Die gleichen Motive waren es, die die Arbeit an den neuen Richtlinien bestimmten. Mehr als eineinhalb Jahre lang haben sich die verantwortlichen Aerzte und Krankenschwestern in der Kommission für Krankenpflege sowie im Fachausschuss für allgemeine Krankenpflege mit der Erneuerung der Richtlinien für die Ausbildung befasst. Immer wieder galt es, Schulschwestern und Schulleiterinnen zu Rate zu ziehen, das Für

und Wider einer Vorschrift, beispielsweise betreffend das Eintrittsalter in die Krankenpflegeschulen, sorgsam abzuwägen, die Formulierung der einzelnen Artikel geschickt zu treffen.

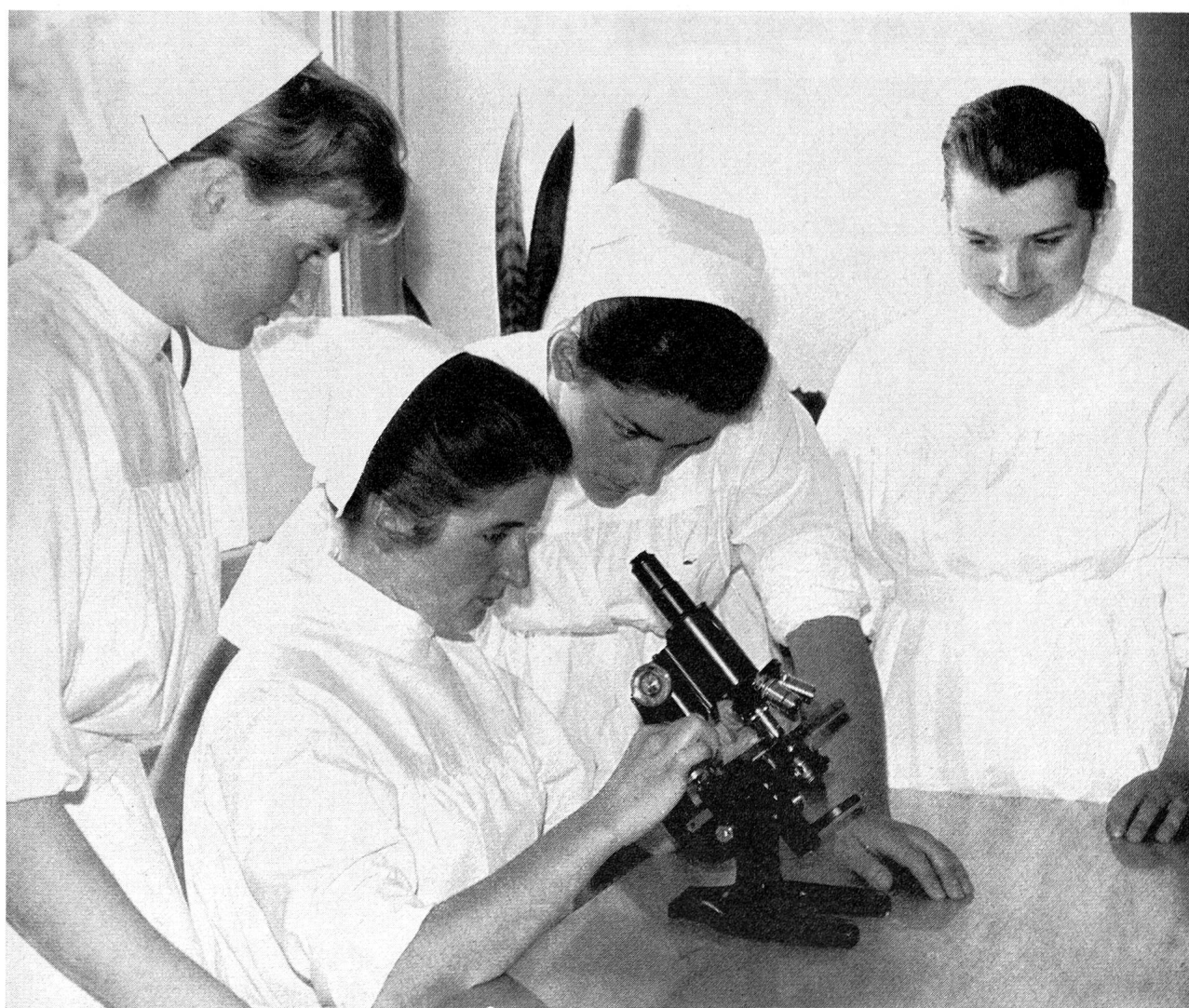
Die neuen Richtlinien sollen nicht sogleich wieder einer Aenderung bedürfen. Das hiess, den Blick auf die Zukunft lenken, auf die damit verbundenen medizinischen Fortschritte, denen die Krankenschwester in ihrer täglichen Arbeit gewachsen sein muss.

Bevor das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes die neuen Richtlinien genehmigte, wurde der Entwurf an den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen von den Schulschwestern und Schulleiterinnen gründlich beraten. Eine ausserordentliche Sitzung des Direktionsrates des Schweizerischen Roten Kreuzes war ebenfalls der Diskussion der Richtlinien gewidmet. Wenn diese nunmehr am 1. Juni in Kraft treten, so seien wir der von grösster Verantwortung getragenen Arbeit, die in den verschiedenen beratenden und beschliessenden Gremien geleistet wurde, eingedenk.



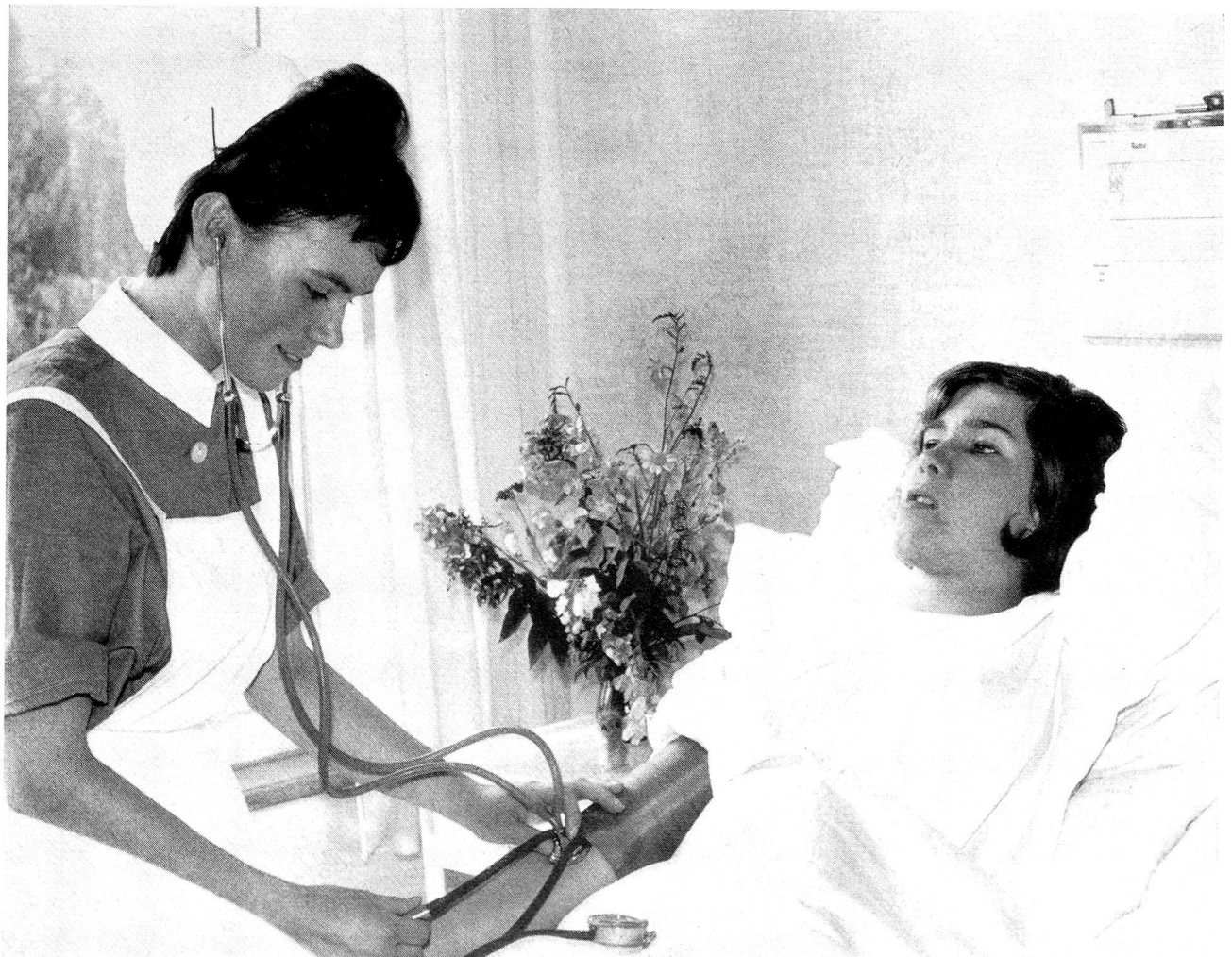
SCHWESTERN VON MORGEN

Eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung in einer der 35 vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen ist die Voraussetzung, dass unsere Krankenschwestern und Krankenpfleger ihre verantwortungsvolle Tätigkeit im Dienste des Kranken ausüben können. Die neuen Richtlinien für die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege, die jene von 1955 ersetzen, sehen eine Vermehrung der Stundenzahl und des Unterrichtsstoffes vor. Manche Verrichtung, die noch vor kurzer Zeit in den Aufgabenbereich des Arztes fiel, obliegt heute der Krankenschwester. Parallel zu den gewaltigen Fortschritten der Medizin hat sich auch die



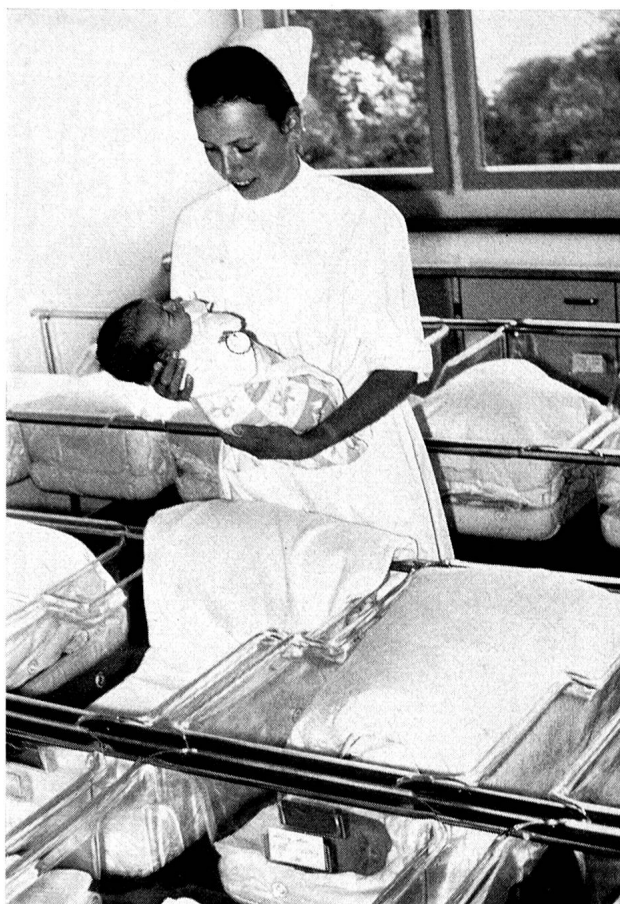


pflegerische Tätigkeit entwickelt. Gestern noch war die Krankenschwester ausschliesslich mit der Pflege des Kranken beschäftigt und musste zudem noch manche Arbeit übernehmen, die inzwischen weniger ausgebildetem Hilfspersonal zufällt. Heute ist sie engste Mitarbeiterin des Arztes. Doch neben rein medizinischen und pflegerischen Aufgaben muss sie auch fähig sein, eine Pflegeequipe zu leiten und die zahlreichen Arbeiten, die zum Teil von Hilfskräften, zum Teil von Spezialisten ausgeführt werden, zu koordinieren. Auch diesen Pflichten muss die Ausbildung Rechnung tragen. Selbst wenn man überall vom Mangel an Pflegepersonal in den Spitälern spricht und nach Lösungen sucht, um mehr Schwestern und Pfleger zu gewinnen, so darf die Ausbildung darunter nicht leiden, indem man vielleicht ihre Zeit verkürzt oder aber das Eintrittsalter für die Krankenpflegeschulen herabsetzt.



Am 1. Juni treten auch das Reglement betreffend die Anerkennung von Schulen der Wochenpflege, Säuglings- und Kinderkrankenpflege, das bereits im Herbst 1965 vom Direktionsrat des Schweizerischen Roten Kreuzes genehmigt wurde, und die Richtlinien für die Ausbildung an diesen Schulen in Kraft. Das bedeutet, dass sich nunmehr Schulen der Wochenpflege, Säuglings- und Kinderkrankenpflege, sofern sie ihre Schülerinnen nach diesen neuen Richtlinien ausbilden, um die Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz bewerben können. Sie erfolgt auf Antrag der Kommission für Krankenpflege durch das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Es ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit auch der dritte Zweig der Krankenpflege mit dreijähriger Ausbildungszeit — die psychiatrische Krankenpflege — der Aufsicht durch das Schweizerische Rote Kreuz unterstellt wird.





IM DIENSTE DER SEELISCH KRANKEN

Auch in der psychiatrischen Krankenpflege hat sich gegenüber früherer Zeit ein gewaltiger Wandel vollzogen. Anstelle der hohen Mauern und vergitterten Zellen sind freundliche, helle Räume getreten. Die moderne Psychiatrie verfügt über zahlreiche medikamentöse und psychotherapeutische Mittel, dank deren sich die Behandlung seelisch Kranker von Grund auf geändert hat. Dieser Entwicklung musste auch die Ausbildung Rechnung tragen. Die Schwestern und Pfleger müssen während ihrer dreijährigen Lehrzeit neben gründlichen Kenntnissen der Körperkrankenpflege weitgehende psychologische und psychiatrische Kenntnisse erwerben, damit sie später in ihrer verantwortungsvollen Arbeit den Problemen ihrer Patienten nicht nur Verständnis entgegenbringen können, sondern auch aktiv zur Heilung beitragen. Zur beruflichen Tätigkeit des psychiatrischen Pflegepersonals gehört auch Handfertigkeit und Basteln, Singen und Sport, sind doch Beschäftigungstherapie und Freizeitgestaltung wesentliche Elemente der psychiatrischen Krankenpflege. Die Aufnahmen dieser Doppelseite stammen aus der *Psychiatrischen Universitätsklinik Basel* und wurden uns freundlicherweise von *Hans Gebbrig* zur Verfügung gestellt.





DIE CHRONISCH- KRANKENPFLEGE

Erst 1960 wurde die Alters- und Chronischkrankenpflege als eigener Berufszweig ins Leben gerufen. Dem Schweizerischen Roten Kreuz obliegt gemäss Beschluss der Sanitätsdirektorenkonferenz die Anerkennung der Schulen sowie die Festsetzung des Ausbildungsprogrammes. Wie sehr sich der neue Beruf in den letzten Jahren bewährt hat, beweisen die folgenden Zahlen: An



den 14 Schulen für Alters- und Chronischkrankenpflege werden gegenwärtig insgesamt 271 Schülerinnen ausgebildet. 334 Pflegerinnen haben bereits ihre eineinhalbjährige Ausbildung, bei der das Schwergewicht auf rein praktischer Krankenpflege liegt, beendet und sind heute in Alters- oder Pflegeheimen oder aber auf der Chronischkrankenabteilung eines Akutspitals tätig.





Mit zunehmender Eignung und Erfahrung erschliesst sich der Pflegerin für Betagte und Chronischkranke ein vielseitiges, verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld. Der enge Kontakt mit den Patienten ermöglicht es ihr, Licht und Freude in das Dasein der Kranken zu bringen.